Herbert Wille

rungsverordnungen erfasst und fügte bei, dass der Staatsgerichtshof in «diesen Angelegenheiten» kassatorisch zu urteilen habe.⁵¹ Er baute die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes noch weiter aus, indem er aus der Konstitutionellen Verfassung 1862 die Bestimmung des § 122 übernahm, wonach der Staatsgerichtshof über die Auslegung von Verfassungszweifeln entscheidet, wenn sie nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und dem Landtag beseitigt werden können. Er ordnete sie in abgeänderter Form dem IX. Hauptstück der Verfassung 1921, das die Überschrift «Verfassungsgewähr und Schlussbestimmungen» trägt,⁵² zu, wie dies schon die Konstitutionelle Verfassung 1862 getan hatte. Entsprechendes findet sich im Verfassungsentwurf von Wilhelm Beck nicht.⁵³

cc) Verfassungsgerichtsbarkeit als Gebot der Rechtsstaatlichkeit

Wilhelm Beck fordert in seinem Verfassungsentwurf, dass «Verordnungen jeder Art nur vom Regierungskollegium im Rahmen der Gesetze erlassen werden dürfen und nie dürfen Massregeln zum Vollzuge eines Gesetzes andere oder neue Bestimmungen zur Hauptsache enthalten. Die gesamte Landesverwaltung überhaupt wie das freie Ermessen aller Verwaltungsbehörden hat sich innert den Schranken der Verfassung und Gesetze zu bewegen und es dürfen die Verwaltungsbehörden insbesondere niemals einer gesetzlichen Bestimmung zuwider handeln und in die Freiheit der Bürger und deren Eigentum nur insoweit eingreifen, als die Gesetze dieses zulassen». ⁵⁴ Im Kommissionsbericht zum Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege ⁵⁵ kann er festhalten, dass die neue

siehe Batliner, Aktuelle Fragen, S. 78 f. und ders., Einführung, S. 99 f.

^{51 § 103} Abs. 2 der Regierungsvorlage, LLA Verfassung 1921/963. Aus einem Protokoll vom 14. September 1920 zu den Schlossverhandlungen geht hervor, dass die Vertreter der christlich-sozialen Volkspartei, Anton Walser-Kirchthaler, Wilhelm Beck und Gustav Schädler zur Kompetenz des Staatsgerichtshofes vorgebracht hätten, dass «die Erkenntnisse dieses Gerichtshofes über präjudicielle Verfassungsfragen kassatorisch zu sein haben». Dazu ist vermerkt, dass Josef Peer diese Auffassung geteilt habe.

Siehe § 111 Regierungsvorlage, der zum späteren Art. 112 LV wurde.
Vgl. dazu das VIII. Hauptstück seines Verfassungsentwurfs (ONa Nr. 51 vom 26. Juni 1920), das ebenfalls mit «Verfassungsgewähr und Schlussbestimmungen» betitelt ist und einen einzigen Artikel (83) enthält; zur Auslegung und Bedeutung von Art. 112 LV

So Art. 66 Abs. 2 und 3 des Verfassungsentwurfs, ONa Nr. 50 vom 23. Juni 1920.
Gesetz vom 21. April 1922; LGBl 1922 Nr. 24; LR 172.020. Der Kommissionsbericht ist undatiert. Der Bericht zum Gesetzesentwurf über den Staatsgerichtshof, der eben-